



Burgenlandkreis  
Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Frau Dr. Körner  
Schönburger Str. 41  
06618 Naumburg

Geschäftsführung:  
Andreas Gerhardt  
Ulf Leistikow

Bankverbindungen:  
Commerzbank AG Leipzig  
BLZ: 660 400 00  
Kto-Nr.: 100 396 100  
BIC: COBADEFB860  
IBAN: DE98 0604 0000 0100 3961 00

Bereich: TED                      Bearbeiter: Herr Tauber  
Unser Zeichen: Tau/Ro            E-Mail: Hartmut.Tauber@mueg.de

Telefon: + 49 34633 41-141  
Telefax: + 49 34633 41-263      IBAN: DE86 8602 0086 0008 4688 00

Braunschweig, 07.01.2016

Saalesparkasse Halle  
BLZ: 800 537 62  
Kto-Nr.: 3 520 002 300  
BIC: NOLADE21HAL  
IBAN: DE07 8005 3762 3520 0023 60

Antrag auf Planfeststellung Mineralstoffdeponie Profen-Nord  
Antrag vom 09.07.2009 und Ergänzungen  
hier: Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses Mineralstoffdeponie Profen-Nord

Sitz der Gesellschaft:  
Braunschweig-Geiseltal  
HRB Stendal 201620

USt-ID-Nr.: DE 139715799

Sehr geehrte Frau Dr. Körner,

die MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH hat am 09.07.2009 den Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben Mineralstoffdeponie Profen-Nord gestellt. Für den Fall einer positiven Bescheidung beantragen wir bereits heute die

#### ***sofortige Vollziehbarkeit***

des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuhören.

#### **Begründung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses liegt sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse eines Beteiligten (Antragstellerin). Das öffentliche Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehbarkeit ergibt sich hier als Ergebnis einer Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Interessen.

**Burgenlandkreis  
Umweltamt**

Az.: 70.1.4-DEP-03  
05.07.2016

Datum: 05.07.2016

Sachbearbeiter/-in: *Hof*

*Gezeichnet mit dem elektronischen Siegel der Burgenlandkreis Umweltamt*

*Gezeichnet mit dem elektronischen Siegel der Burgenlandkreis Umweltamt*

## 1. Besonderes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens und der Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Klasse DK I.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens und die Errichtung und den Betrieb der Mineralstoffdeponie Profen-Nord mit der Umsetzung der Ziele der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen gemäß § 1 KrWG vom 24.02.2012.

Mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz werden zur Umsetzung europäischer Normen und Vorgaben Grundsätze zur Ressourcenschonung und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen zukunftsweisend geregelt. Da trotz zunehmender Vermeidung und Verwertung von Abfällen die Beseitigung insbesondere mineralischer Abfälle nicht zu vermeiden ist, liegt die umweltschonende Entsorgung derartiger Abfälle im öffentlichen Interesse. Dazu sind mit der Deponieverordnung und untersetzenden Regelwerken die hohen Standards zur umweltverträglichen Entsorgung der Abfälle vorgegeben. Die geplante Mineralstoffdeponie Profen-Nord erfüllt diese Anforderungen.

Das Aufkommen der zu entsorgenden mineralischen Abfälle und die verfügbaren Ablagerungskapazitäten in Form von Deponien lassen erkennen, dass zunehmend Engpässe zur gesicherten Entsorgung dieser Abfälle entstehen. Die Deponie Profen-Nord hilft diese sich abzeichnenden Engpässe zu mindern und stellt somit ein besonderes öffentliches Interesse dar.

Die Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt hat dafür zu sorgen, dass ausreichende Entsorgungskapazitäten nach Stand der Technik langfristig zur Verfügung stehen. Im neuen Abfallwirtschaftsplan findet die Deponie Profen-Nord als zukünftige Abfallentsorgungsanlage im Südraum von Sachsen-Anhalt Berücksichtigung. Mit der geplanten Laufzeit von über 25 Jahren wird für dieses Wirtschaftsgebiet die Entsorgungssicherheit gewährleistet.

Die Energieversorgung in Mitteldeutschland wird u. a. in den nächsten Jahrzehnten durch die Braunkohlenverstromung sichergestellt. Die dabei anfallenden Aschen sind umweltverträglich zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Deponie Profen-Nord hält dafür entsprechenden Deponieraum vor. Damit wird für das in Stilllegung befindliche Tagebaurestloch „Grube Siegfried“ in Trebnitz, wo diese Aschen zur Altlastensanierung verwendet werden, Ersatz geschaffen.

Für die im mitteldeutschen industriellen Ballungsgebiet Leipzig/Halle anfallenden mineralischen Massenabfälle sind Entsorgungskapazitäten vorzuhalten. Dies betrifft zum Beispiel Gießereialtsande und behandelte Schlacken aus der Abfallverbrennung. Diese Abfälle sowie die Braunkohlenaschen im Einzugsgebiet der Deponie Profen-Nord nehmen eine jährliche Deponiekapazität von mehr als 150.000 t/a in Anspruch. Damit werden mit über 50 % der Deponiekapazität für diese Abfälle in Anspruch genommen, was das öffentliche Interesse bekräftigt.

Für das örtliche Gewerbe und das Bauwesen bietet die Deponie Profen-Nord im Umkreis von ca. 50 km gesicherte Entsorgungsmöglichkeiten an mineralischen Abfällen. Auch unter diesem Gesichtspunkt besteht an der Deponie ein besonderes öffentliches Interesse. Mit der Deponie Profen-Nord bestehen für Industrie und Gewerbe der Region günstige Rahmenbedingungen zur Ansiedlung und Weiterentwicklung. Damit sichert die Deponie indirekt regionale Arbeitsplätze. Die Deponie selbst bietet ca. 15 Arbeitskräften eine langfristige Beschäftigung.

Damit besteht das öffentliche Interesse an der Deponie Profen-Nord neben dem wirtschaftlichen Faktor auch im arbeitspolitischen Aspekt.

152

<b>Burgenlandkreis Umweltamt</b>	
Az.:	70.1.4-DEP-03
Datum:	05.07.2016
Sachbearbeiter/-in	

Hoff

## 2. Überwiegendes Interesse der MUEG mbH

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses liegt neben dem besonderen öffentlichen Interesse auch im Interesse der Antragstellerin. MUEG hat im Zuge der Errichtung und des Betriebes der Braunkohlenkraftwerke in Mitteldeutschland die vertragliche Verpflichtung der ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Anlagen langfristig übernommen. Das betrifft auch andere Großfeuerungsanlagen wie Südzucker Zeitz oder Bioäthanol Zeitz.

Mit den im Raum Zeitz anfallenden Aschen erfolgt seit 1993 die Altlastensanierung im Tagebaurestloch „Grube Siegfried“. Diese nähert sich ihrem Ende. Anschließend müssen Aschen und Gießereialtsande umweltverträglich entsorgt werden können.

MUEG verwertet seit einigen Jahren Gießereialtsande der Fa. Halberg Guss und betreibt dafür entsprechende Behandlungsanlagen. Die gegenwärtig betriebene Verfestigung dieser Abfälle und anschließende Entsorgung ist erst der erste Schritt der Verwertung von Gießereialtsanden. Wir arbeiten gegenwärtig an der Regenerierung von verschiedenen Gießereialtsanden mit dem Ziel, regenerierte Sande wieder im Gießprozess einzusetzen. Der nichtregenerierbare Anteil soll weiter behandelt und auf der Deponie Profen-Nord entsorgt werden. Die Entwicklung dieses Verwertungsweges liegt neben MUEG vor allem im Interesse der umliegenden Gießereien.

MUEG arbeitet seit ihrer Gründung an der stofflichen Verwertung von Abfällen. Dafür sprechen z. B. das Betonrecycling, Ziegelrecycling, Kompostierung und Herstellung von Bodengemischen. Bei all diesen Verfahren fallen mineralische Abfälle an, die stofflich zurzeit nicht weiter verwertet werden können. Für diese Abfälle sind entsprechende Entsorgungskapazitäten vorzuhalten.

Die Verwertung von behandelten Abfallverbrennungsschlacken im Bausektor ist zunehmend auf Grund neuer Rechtsvorschriften nur noch eingeschränkt möglich. Damit besteht ein erhöhter Bedarf zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Schlacken. Entsprechende Anfragen dazu liegen mit dem dringenden Anliegen, Entsorgungsverträge abzuschließen, vor.

Die ausgewiesenen abfallrechtlichen Aktivitäten stellen das Kerngeschäft der MUEG dar. Deshalb hat MUEG als Antragstellerin ein besonderes Interesse für diese Aktivitäten gesicherte Entsorgungswege vorzuhalten.

Damit hat MUEG auch aus wirtschaftlichen Gründen besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses.

## 3. Überwiegen des Interesses an der sofortigen Vollziehung

Das gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO zur Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erforderliche besondere öffentliche Interesse oder überwiegende Interesse eines Beteiligten ist das Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen. Zu berücksichtigen sind insoweit alle mit dem Vollzug des Verwaltungsaktes unmittelbar verbundenen bzw. dem Vollzug entgegenstehenden Interessen. Einzubinden sind dabei Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. § 80 Rz. 90).

Burgenlandkreis Umweltamt	
Az.:	70.1.4-DEP-03
05.07.2016	
Datum:	Sachbearbeiter/-in
Hoff	

Nach jetzigem Kenntnisstand kann nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass von einzelnen oder mehreren Gegnern des Vorhabens bzw. von Deponen Anfechtungsklage erhoben wird. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Wenn allerdings der Vollzug des den eingereichten Antrag zulassenden Planfeststellungsbeschlusses durch die aufschiebende Wirkung einer möglichen Klage gehindert wäre, werden die mit der vorgenannten besonderen öffentlichen Interesse (Ziff. 1) sowie dem Interesse der MUEG mbH (Ziff. 2) verbundenen Belange ernstlich gefährdet.

Eine Verzögerung der Errichtung der Deponie durch die aufschiebende Wirkung eines möglichen Widerspruchs und einer evtl. Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss wäre mit empfindlichen Nachteilen für die oben skizzierten öffentlichen und privaten Interessen verbunden.

Wenn der Anschluss zwischen den Abschluss der Deponie „Grube Siegfried“ und die Inbetriebnahme der Deponie Profen-Nord nicht erreicht wird, entsteht ein Entsorgungsproblem, welches Auswirkungen auf den Betrieb der industriellen Anlagen haben kann. Das Fehlen von Entsorgungsmöglichkeiten kann erfahrungsgemäß darüber hinaus zu „wilder“ Entsorgung von Abfällen führen. Das wiederum hat nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Deponie für mineralische Abfälle in dieser Region ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Für die ansässige Industrie und das Gewerbe ist regional Deponiekapazität vorzuhalten.

Die fristgemäße Inbetriebnahme der Deponie Mitte 2016 setzt voraus, dass die deponietechnischen Maßnahmen mit Errichtung des 1. Deponieabschnittes bautechnisch geschaffen werden. Dabei sind qualitativ Standards einzuhalten, die wiederum bestimmte Witterungsbedingungen voraussetzen. Ein baulicher Vorlauf von ca. ½ Jahr ist dafür zwingend erforderlich. Der zeitliche Druck wird auch dadurch deutlich, dass vorlaufende Baumaßnahmen im Zuge des vorzeitigen Maßnahmeginns beantragt und bewilligt wurden.

Es ist im öffentlichen Interesse, Unterbrechungen, die durch die aufschiebende Wirkung eines möglichen Widerspruchs und einer eventuellen Anfechtungsklage des noch zu erlassenen Planfeststellungsbeschlusses ausgelöst werden könnten, zu verhindern. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit wird hingegen die auch im öffentlichen Interesse liegende zügige und vollständige Erfüllung der Nebenbestimmungen des Bescheides gewährleistet.

Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass weder gewichtige private noch öffentliche Interessen gegen die sofortige Vollziehbarkeit und für die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs sprechen. Das Vorhaben führt nicht zu einer zusätzlichen Flächenbeeinträchtigung. Auch alle sonstigen mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind ausweislich des Planfeststellungsantrages nicht erheblich. Dies gilt für die Planfeststellung als solche und erst recht für diejenigen Maßnahmen, mit denen realistischer Weise im Verlaufe des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens zu rechnen ist. Es ist daher ausgeschlossen, dass die sofortige Vollziehbarkeit Fakten schafft, die erhebliche oder nicht wieder rückgängig zu machende Schäden oder sonstige nachteilige Auswirkungen zur Folge hätten.

Aus den dargelegten Gründen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zur Zulassung des Antrages auf „Planfeststellung für das Vorhaben Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ dringend geboten. Die berührten öffentlichen Interessen sowie die Interessen der MUEG mbH sind so wichtig, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nicht erst für den Fall der Erhebung von Rechtsbehelfen, sondern direkt und ohne Vorbehalt beantragt wird.

Burgenlandkreis  
Umweltamt

Az.: 70.1.4-DEP-03

05.07.2016



Datum:

Sachbearbeiter/in



Nach alledem ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte das öffentliche Interesse sowie das Interesse der MUEG mbH an der sofortigen Vollziehung gegenüber den möglichen Interessen Dritter überwiegt. Gründe, die der beantragten Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit entgegenstehen, bestehen nicht. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist für die geplante Realisierung der Mineralstoffdeponie auf Grund des zwischenzeitlich fortgeschrittenen Zeitablaufs und der bestehenden unabwendbaren zeitlichen Zwänge für die geplante Realisierung des Vorhabens sowie zur Vermeidung resultierender sozialer und wirtschaftlicher Nachteile zwingend erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MUEG Mitteldeutsche Umwelt-  
und Entsorgung GmbH

Andreas Gerhardt  
Geschäftsführer

i. V. Hartmut Tauber  
Bereichsleiter Engineering

Burgenlandkreis  
Umweltamt

Az.: 70.1.4-DEP-03

05.07.2016

Datum:

Sachbearbeiter/-in